

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Mobilitätsstationen der WOGENO

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der Pedelecs, Fahrradanhänger und MVV-Fahrkarten, welche durch den Betreiber WOGENO München eG angeboten werden.

§ 1 Nutzungsvorschriften

- 1) Die Pedelecs dürfen nicht benutzt werden
 - a) von Personen, die jünger als 16 Jahre sind
 - b) für die Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern
 - c) für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe
 - d) für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe
 - e) für die Teilnahme an Pedelecritten oder Pedelectest-Veranstaltungen
 - f) zur Weitervermietung
 - g) bei starkem Wind oder stürmischen Wetter
 - h) von Fahrern die unter Einfluss von Alkohol und/ oder Drogen stehen.
- 2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.
- 3) Mit den Pedelecs darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.
- 4) Es ist nicht erlaubt, den Transportkorb des Pedelec in unsachgemäßer Art und Weise zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 5 Kilogramm zu überschreiten. Weiterhin hat sich der Teilnehmer beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.
- 5) Es ist untersagt, Eingriffe am Pedelec oder Umbauten durchzuführen.
- 6) Bei unberechtigter Nutzung ist die WOGENO jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Teilnehmers zu sperren und ihm die weitere Benutzung der Pedelecs zu untersagen.

§ 2 Dauer des Verleih-Verhältnisses

- 1) Die kostenpflichtige Anmietung eines Pedelecs beginnt mit der Buchungszeit.
- 2) Die Vermietung endet mit dem Ablauf der bestätigten Buchungszeit.
- 3) Falls es Probleme bei der Ausleihe oder Rückgabe gibt, informieren Sie bitte unverzüglich den Teilnehmerservice.
- 4) Bei schuldhafter Verspätung trägt der Nutzer die Kosten gemäß der WOGENO-Gebührenordnung.

§ 3 Zustand des Pedelec

- 1) Die WOGENO bemüht sich, sämtliche Pedelecs jederzeit in verkehrstüchtigem Zustand zu halten. Sollte ein Teilnehmer feststellen, dass sich ein von ihm geliehenes Pedelec nicht mehr in einem verkehrstüchtigen Zustand befindet, ist er verpflichtet, die WOGENO umgehend über den Mangel zu informieren.
- 2) Vor der Nutzung muss sich der Teilnehmer mit der Funktionsweise des Pedelec vertraut machen.
- 3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor Fahrtantritt das Pedelec auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen, insbesondere ist das Festsitzen aller sicherheitsrelevanten Schrauben, der ordnungsgemäße Zustand des Rahmens, der Reifenluftdruck und die Funktionstauglichkeit des Bremssystems zu überprüfen. Ist damit zu rechnen, dass die Fahrt auch während der Dämmerung oder bei Nacht stattfindet, muss der Teilnehmer vor Antritt der Fahrt einen Lichttest durchführen.
- 4) Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der

die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte, oder tritt er während der Nutzung ein, hat der Teilnehmer dies unverzüglich der WOGENO mitzuteilen und die Nutzung des Pedelec sofort zu beenden. Auch Mängel wie beispielsweise Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich zu melden.

§ 4 Abstellen und Parken des Pedelec

- 1) Das Pedelec muss gut sichtbar abgestellt werden. Der Teilnehmer verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines Pedelecs die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten und darauf zu achten, dass durch das Pedelec die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden können. In jedem Fall ist zum Abstellen der Ständer des Pedelec zu verwenden bzw. das Pedelec in einen dafür vorgesehenen Ständer der entsprechenden Station zu schieben.
- 2) Das Pedelec darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden
 - a) an Verkehrsampeln
 - b) an Parkscheinautomaten oder Parkuhren
 - c) an Straßenschildern
 - d) auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 Metern unterschritten wird
 - e) vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen
 - f) wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird.
- 3) Das Pedelec muss immer abgeschlossen werden, auch wenn der Teilnehmer es nur vorübergehend parkt.

§ 5 Haftung der WOGENO, Teilnehmerhaftung

- 1) Die Nutzung der Service-Leistungen der WOGENO erfolgt auf eigenes Risiko des Teilnehmers. Vom Teilnehmer verursachte Schäden trägt der Teilnehmer selbst. Haftpflichtschäden hat der Teilnehmer eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers der WOGENO gegenüber dem Teilnehmer bleiben davon unberührt.
- 2) Der Teilnehmer haftet ab Entnahme des Schlüssels auch nach der Mietzeit solange, bis die WOGENO das zurückgegebene Pedelec kontrolliert hat (max. 48h) oder bis das Pedelec zwischenzeitlich an einen anderen Teilnehmer vermietet wurde. Der Teilnehmer wird von der WOGENO bei Vorliegen einer Schadensmeldung umgehend informiert. Für Schäden, die dem Teilnehmer von der WOGENO nach Ablauf der Mietzeit nicht innerhalb 48 Stunden angezeigt wurden, haftet der Teilnehmer nicht. Während der Haftungszeit von maximal 48 Stunden, in denen die Prüfung durch einen WOGENO-Mitarbeiter erfolgt, haftet der Teilnehmer für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Pedelec entsprechend der anfallenden Material- und Arbeitskosten.
- 3) Der Teilnehmer haftet für alle Kosten und Schäden, die der WOGENO aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorher genannten Ziffern aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht entstehen.
- 4) Die WOGENO haftet gegenüber dem Teilnehmer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die

WOGENO München eG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Mobilitätsstationen der WOGENO

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der Pedelecs, Fahrradanhänger und MVV-Fahrkarten, welche durch den Betreiber WOGENO München eG angeboten werden.

WOGENO, gleich welchen Rechtsgrundes, nur für vertrags-typische, d. h. vorhersehbare Schäden. Die WOGENO haftet nicht für Schäden an den mit dem Pedelec transportierten Gegenständen. Im Übrigen ist die Haftung der WOGENO ausgeschlossen.

5) Eine Haftung der WOGENO entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Pedelec gemäß §2. Bei unerlaubter Nutzung ist die Haftung der WOGENO für Schäden an den mit dem Pedelec transportierten Gegenständen ebenfalls ausgeschlossen.

6) Den Diebstahl eines Pedelec während der Mietzeit hat der Teilnehmer unverzüglich an die WOGENO und an eine zuständige Polizeidienststelle unter Bekanntgabe des Pedelec-Kennzeichens (Pedelecnummer) zu melden. Im Anschluss an die polizeiliche Meldung ist das polizeiliche Aktenzeichen an die WOGENO zu übermitteln.

§ 6 Verhalten bei Unfall

1) Bei einem Unfall, bei dem außer dem Nutzer auch Sachen Dritter oder andere Personen beteiligt sind, ist der Teilnehmer verpflichtet, unverzüglich die Polizei und auch die WOGENO zu verständigen.

2) Missachtet der Teilnehmer diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden der WOGENO.

§ 7 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1) Die WOGENO vermietet Teilnehmern, die bei der WOGENO registriert sind, Fahrräder, soweit diese verfügbar sind.

2) Einzelabreden, die von den AGB abweichen, sind dem Teilnehmer von WOGENO schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Zahlung und Zahlungsverzug

1) Der Teilnehmer ist zur Zahlung der Nutzungsentgelte durch Überweisung in Verbindung mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtet. Das Verfahren wird durch Stattauto durchgeführt.

2) Sollte eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen nicht eingelöst werden, stellt WOGENO den hierdurch entstehenden Mehraufwand gemäß in Rechnung, es sei denn, der Teilnehmer kann einen geringeren Schaden nachweisen. Im Einzelfall und sofern der Teilnehmer nicht einen geringeren Aufwand nachweisen kann, können auch Forderungen bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes geltend gemacht werden.

3) Befindet sich der Teilnehmer in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 6 von 100 über dem gültigen Basiszinssatz berechnet. Ebenso werden Mahngebühren gemäß dem betriebenen bürokratischem Aufwand berechnet.

4) Ist der Teilnehmer mit Zahlungen im Verzug, ist die WOGENO berechtigt, alle weiteren Forderungen gegenüber dem Teilnehmer sofort fällig zu stellen, sowie die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Teilnehmer allen insgesamt fälligen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 9 Berechnung, Fahrtenaufstellung und Prüfung

1) Dem Teilnehmer stehen über das Teilnehmerkonto bei Stattauto Informationen zu Kosten der beendeten Nutzungen zur Verfügung. In dieser Aufzählung aller getätigten Leihvorgänge sind nicht enthalten, die noch zu berechnenden Vorgänge, welche nicht automatisch erfasst werden können (z. B. durch nicht vertragsgerechte Nutzung anfallende Gebühren sowie etwaige Servicegebühren).

2) Die Abbuchung erfolgt standardmäßig automatisch über das Teilnehmerkonto bei Stattauto. Die WOGENO behält sich jedoch vor, Teilnehmer zur Begleichung von offenen Beträgen zu informieren.

4) Einwendungen gegen Belastungen zu Gunsten der WOGENO sind innerhalb eines Monats nach Einlösung der Lastschrift/ Einzug schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Teilnehmers nach Fristablauf, auch bei begründeten Einwendungen, bleiben unberührt, soweit der WOGENO eine Überprüfung datenschutzrechtlich möglich ist. Rückzahlungsansprüche des Teilnehmers werden seinem Teilnehmerkonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Teilnehmer nicht eine andere Weisung erteilt.

5) Forderungen der WOGENO kann der Teilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 10 Datenschutz

1) Die WOGENO ist berechtigt, die persönlichen Daten des Teilnehmers zu speichern und an Partnerunternehmen weiterzugeben. Die WOGENO verpflichtet sich dazu, diese ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

2) Die WOGENO ist berechtigt, an Behörden in erforderlichem Umfang Informationen über den Teilnehmer, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, sollte die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweisen.

§ 11 Sonstiges

1) Beide Vertragsparteien können jederzeit kündigen.

2) Es gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus der Inanspruchnahme der Leistungen der WOGENO oder für alle Streitigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen, ist Gerichtsstand München, soweit der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Teilnehmer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.

3) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

4) Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser AGB berührt im Übrigen nicht deren Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.